

<p>Alt Neu</p>	<p>Satzung des Vereins „Bootshauskolonie III Teterow – Am Kapitän Kaempf Weg e.V.“</p>
<p>Alt § 1 & §4</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Verein führt den Namen „Bootshauskolonie III Teterow – Am Kapitän Kaempf Weg e.V.“. Er ist in dem Vereinsregister am Amtsgericht Rostock unter der Nummer – VR 3248 – eingetragen. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Teterow. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p>Alt § 4</p>	
<p>Alt § 2 & § 3</p>	<p>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Umwelt und Natur. <ul style="list-style-type: none"> - Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und der Förderung des Tierschutzes. 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch <ol style="list-style-type: none"> a. gemeinsame Einsätze zur Erhaltung und Ausbau der Vereinsanlagen (Wege, Grünflächen, Gebäude, Uferbefestigung usw.). b. die Pflege des Teterower Sees, seiner Uferzonen im Bereich des gesamten Vereinsgeländes. c. die innere und äußere Gestaltung der Bootshauskolonie unter Beachtung der landeskulturellen Normen und Bestimmungen. d. eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Teterow und den örtlichen Angelvereinen. 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<p>Alt § 5</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. 2 Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. <ol style="list-style-type: none"> a. Ordentliche Mitglieder sind die Eigentümer bzw. Nutzer eines Bootshauses bzw. Bootsschuppen. Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet. Sie beteiligen sich aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks. Sie besitzen ein Stimm- und Vorschlagsrecht. Ihre Mitgliedschaft ist personengebunden und nicht vererbbar. b. Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht Eigentümer bzw. Nutzer sind, aber den Vereinszweck fördern. Zudem sind sie juristische Personen.

<p>Neu</p>	<p>c. Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung ist in der Ehrenordnung geregelt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu und sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.</p> <p>3 Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.</p> <p>4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzung, alle darauf beruhenden Ordnung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes an.</p>
<p>Alt § 5</p>	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1 Die Mitgliedschaft im Verein endet mit der Aufgabe des Bootshauses oder durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.</p> <p>2 Der Austritt ist in Textform gem. § 126b BGB gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.</p> <p>3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p> <p>a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder</p> <p>b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände innerhalb von weiteren zwei Monaten nicht beglichen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses gegen diese Entscheidung Berufung einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft, sofern der Vorstand ihr nicht abhilft.</p> <p>4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.</p>
<p>Alt § 6</p>	<p>§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen</p> <p>1 Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der volle Jahresbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen hat oder beendet wird. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.</p> <p>2 Jedes Mitglied hat zudem die vom Vereinsvorstand ermittelten Abgaben für Betriebskosten (Wasser, Elektroenergie, Abfallentsorgung), das Wegegeld von Nichtmitgliedern, die Umlagen und Ausgleichsbeiträge für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gemäß den jeweils geltenden Ordnungen zur Fälligkeit in der festgesetzten Höhe zu entrichten. Bei Verzug ist der Vorstand berechtigt, einen Säumniszuschlag von 5,00 EUR je Monat zu erheben. Bei Nichtzahlung der o.g. Abgaben ist der Vorstand berechtigt, Energie und</p>

<p>Neu</p>	<p>Wasser von einer Fachfirma auf Kosten des Mitgliedes fachgerecht trennen zu lassen.</p> <p>3 Zur Aufrechterhaltung der Vereinsführung auf finanziellem und materiellem Gebiet besteht auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Bildung von Umlagen. Die Höhe der Umlagen beträgt maximal den sechsfachen Mitgliedsbeitrag.</p> <p>4 Die jährliche Pacht zahlt der Eigentümer bzw. Nutzer eines Bootslegeplatzes direkt an die Stadt Teterow.</p>
<p>Alt § 6</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.</p> <p>2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Interessen des Vereins zu fördern. b. regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu leisten. c. soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. d. alle aufgrund des Pachtvertrages, der Satzung und der Ordnungen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Für alle Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Unterhaltung und Instandsetzung des Pachtgrundstücks und seiner baulichen Anlagen. e. an beschlossenen Arbeitseinsätzen gem. der Bootshauskolonieordnung teilzunehmen. f. Änderungen der Eigentums-/Nutzungsverhältnisse und der Kontaktdaten dem Vorstand unverzüglich in Textform anzuzeigen.
<p>Alt § 7</p>	<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.</p>
<p>Alt §9</p>	<p>§ 8 Vorstand</p> <p>1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit, dem Verantwortlichen für Arbeitseinsätze und bis zu 5 (fünf) weiteren Mitgliedern.</p> <p>2 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. und seinem 2. Stellvertreter, von denen immer mindestens zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>
<p>Alt § 9</p>	<p>§ 9 Aufgaben des Vorstands</p> <p>1 Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.</p> <p>2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

<p>Neu</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3 Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss eine Beitrags-, eine Finanz-, eine Bootshauskolonie Ordnung, eine Ordnung für und Sicherheit sowie die Ehrenordnung zu beschließen. 4 Der Vorstand ist bevollmächtigt, Hinweise des zuständigen Finanzamtes und des Registergerichts zum Inhalt der Satzung eigenverantwortlich umzusetzen. Er informiert darüber die Mitgliederversammlung. 5 Der Kassierer verwaltet die Kasse, das Konto und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Beträgen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes nach Beschluss vorzunehmen. Der Kassenbeleg ist grundsätzlich von zwei verfügbungsberechtigten Personen aus dem Vorstand zu unterzeichnen.
<p>Alt § 9</p>	<p>§ 10 Bestellung des Vorstands</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln per Handzeichen gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. 2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
<p>Alt § 9</p>	<p>§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. 3 Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanzordnung.
<p>Alt § 8</p>	<p>§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> a) Änderungen der Satzung und der darauf beruhenden Beitrags-, Finanz- und Ehrenordnungen, b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, c) Ernennung von Ehrenmitgliedern, d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, f) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes, g) die Wahl von 3 (drei) Buch- und Kassenprüfern (Revisionskommission) h) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

<p>Neu</p> <p>Alt § 8</p>	<p>i) die Auflösung des Vereins.</p> <p>§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt <ol style="list-style-type: none"> a. in Textform unter der beim Vorstand hinterlegten Kontakt- bzw. E-Mail-Adresse und durch Aushang im Schaukasten und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, b. unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, c. unter Angabe der Tagesordnung und d. ggfs. unter Angabe der zur Abstimmung vorgesehenen Beschlüsse. 2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. 3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
<p>Alt § 8</p>	<p>§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. 3 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung per Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird. 4 Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Eine Blockwahl ist unzulässig. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins, erfordert die Zustimmung von allen

Neu	<p>Mitgliedern, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich eingeholt werden muss.</p> <p>6 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Ergebnisprotokoll muss Angaben enthalten zu/zum:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ort und Zeit der Versammlung b. Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers c. Zahl der erschienenen Mitglieder d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit e. die Tagesordnung f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen) g. die Art der Abstimmung h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge i. Beschlüsse <p>Das Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung ist für jedes Mitglied einsehbar.</p>
Alt § 10	<p>§ 15 Buchprüfung / Revisionskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Von der Mitgliederversammlung sind drei Buchprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. 2 Die Buchprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, müssen aber nicht Vereinsmitglied sein. 3 Die Buchprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und ohne Ankündigung die Kasse, das Konto und die Bücher des Vereins zu prüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung durch die Buchprüfer vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. 4 Den Mitgliedern der Revisionskommission kann eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanzordnung. <p>§ 16 Haftung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung nicht der angegebenen Höhe des § 31 b BGB übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
Alt § 13	<p>§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

<p>Neu</p>	<p>2 Auch bei Kündigung des Pachtlandes durch die Stadt Teterow gilt der Verein mit Ende des Kündigungszeitpunktes als aufgelöst.</p> <p>3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Teterow, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.</p> <p>Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2025 beschlossen.</p> <p>Unterschriften:</p> <hr/> <p>Vorsitzender <i>1. Stellvertreter</i></p>
------------	---